

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Körperschaftsteuer: Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei körperschaftsteuerlicher Organschaft](#)
Urteil vom 12.01.2011, Az: I R 3/10
- [Internationales Steuerrecht: Organschaft zwischen einem in Großbritannien ansässigen Organträger und einer inländischen Organgesellschaft](#)
Urteil vom 09.02.2011, Az: I R 54/10
- [Vorabentscheidungsersuchen an EuGH: Höchstbetragsberechnung nach § 34c gemeinschaftsrechtswidrig?](#)
Beschluss vom 09.02.2011, Az: I R 71/10
- [Umsatzsteuer: Masseverbindlichkeit bei Entgeltvereinnahmung durch Insolvenzverwalter](#)
Urteil vom 09.12.2010, Az: V R 22/10
- [Außergewöhnliche Belastungen: Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen](#)
Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 16/10
- [Lohnsteuer: Keine Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit](#)
Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 66/10
- [Einkommensteuer: Insolvenzverwaltertätigkeit als sonstige selbständige Arbeit auch bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter](#)
Urteil vom 26.01.2011, Az: VIII R 3/10
- [Veräußerung eines Geschäftsanteils: Zum wirtschaftlichen Eigentum in logischer Sekunde](#)
Urteil vom 26.01.2011, Az: IX R 7/09
- [Umsatzsteuer: Erwerberhaftung bei Kauf eines Unternehmens durch eine Bruchteilsgemeinschaft](#)
Urteil vom 12.01.2011, Az: XI R 11/08

Urteile und Beschlüsse:

Körperschaftsteuer: Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei körperschaftsteuerlicher Organschaft

Urteil vom 12.01.2011, Az: I R 3/10

KStG 1999 § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, KStG 1999 § 17 Satz 1

Die fünfjährige Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei der körper-

schaftsjahren.

Internationales Steuerrecht: Organschaft zwischen einem in Großbritannien ansässigen Organträger und einer inländischen Organgesellschaft

Urteil vom 09.02.2011, Az: I R 54/10

GewStG 1999 § 8 Nr. 1, GewStG 1999 § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, KStG 1999 § 14 Nr. 1 bis 3, DBA-Großbritannien 1964/1970 Art. XX Abs. 4 und Abs. 5, DBA-Großbritannien 1964/1970 Art. III Abs. 1, DBA-Großbritannien 1964/1970 Art. II Abs. 1 Buchst. f, Buchst. h Unterabs. i, Buchst. j, Buchst. l Unterabs. vi

1. Die wirtschaftliche Eingliederung eines (beherrschten) Unternehmens in ein anderes (herrschendes) gewerbliches Unternehmen i.S. von § 14 Nr. 2 Satz 1 KStG 1999 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG 1999 setzt nicht voraus, dass das eine Unternehmen unmittelbar an dem anderen Unternehmen beteiligt ist. Sie kann auch dadurch begründet werden, dass die Beteiligung im Rahmen einer Organkette über die Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Holdinggesellschaft gehalten wird. Alleinige Organträgerin ist dann aber das herrschende Unternehmen und nicht (auch) die zwischengeschaltete Holdinggesellschaft (Fortführung und Klarstellung des Senatsurteils vom 22. April 1998 I R 132/97, BFHE 186, 203, BStBl II 1998, 687).

2. Eine Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland kann im Rahmen einer gewerbsteuerlichen Organschaft Organgesellschaft eines in Großbritannien ansässigen gewerblichen Unternehmens als Organträger sein. Die entgegenstehende Beschränkung in § 14 2. Halbsatz und § 14 Nr. 3 Satz 1 KStG 1999 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG 1999 auf ein Unternehmen mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland als Organträger ist nicht mit dem Diskriminierungsverbot des Art. XX Abs. 4 und 5 DBA-Großbritannien 1964/1970 vereinbar (entgegen BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2004, BStBl I 2004, 1181).

Vorabentscheidungsersuchen an EuGH: Höchstbetragsberechnung nach § 34c gemeinschaftsrechtswidrig?

Beschluss vom 09.02.2011, Az: I R 71/10

EG Art. 56, EG Art. 57 Abs. 1 (= AEUV Art. 63 EG Art. 64 Abs. 1), EStG 2002 § 34c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2, EStG 2002 § 34d Nr. 6

Höchstbetragsberechnung gemäß § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG 2002 gemeinschaftsrechtswidrig?

Dem EuGH wird die folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Einklang mit zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung-- bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die ausländische Steuer auf die inländische Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt, in der Weise angerechnet wird, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens --einschließlich der ausländischen Einkünfte-- ergebende inländische Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte --und damit unter Nichtberücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände-- aufgeteilt wird?

Umsatzsteuer: Masseverbindlichkeit bei Entgeltvereinnahmung durch Insolvenzverwalter

Urteil vom 09.12.2010, Az: V R 22/10

InsO § 38, InsO § 55, UStG 1999 § 1 Abs. 1 Nr. 1, UStG 1999 § 17

Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Fortführung des BFH-Urteils vom 29. Januar 2009 V R 64/07, BFHE 224, 24, BStBl II 2009, 682, zur Istbesteuerung).

Außergewöhnliche Belastungen: Behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen

Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 16/10

EStG § 33, EStG § 32a Abs. 1, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 33b SGB XI 40 Abs. 4

1. Mehraufwand, der auf einer behindertengerechten Gestaltung des individuellen Wohnumfelds beruht, steht stets so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund tritt (Anschluss an BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009 VI R 7/09, BFHE 226, 536, BStBl II 2010, 280; entgegen BFH-Urteil vom 10. Oktober 1996 III R 209/94, BFHE 182, 333, BStBl II 1997, 491).

2. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht

pflichtigen oder seiner Angehörigen geboten ist. Auch die Frage nach zumutbaren Handlungsalternativen stellt sich in solchen Fällen nicht (Fortentwicklung von BFH-Urteil in BFHE 226, 536, BStBl II 2010, 280).

3. Gegebenenfalls hat das FG zu der Frage, welche baulichen Maßnahmen durch die Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines seiner Angehörigen veranlasst sind, und zur Quantifizierung der darauf entfallenden Kosten ein Sachverständigen-gutachten einzuholen.

Lohnsteuer: Keine Dreimonatsfrist für den Abzug von Verpflegungspauschalen bei Fahrtätigkeit

Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 66/10

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5, EStG § 9 Abs. 5

Die Dreimonatsfrist für den Abzug der Verpflegungspauschalen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG) findet bei einer Fahrtätigkeit keine Anwendung (Änderung der Rechtsprechung).

Einkommensteuer: Insolvenzverwaltertätigkeit als sonstige selbständige Arbeit auch bei Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter

Urteil vom 26.01.2011, Az: VIII R 3/10

InsO § 56, EStG § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 1 Nr. 3

Eine aus einem beratenden Betriebswirt und einem Dipl.-Ökonom bestehende Partnerschaftsgesellschaft, die Insolvenzverwaltung betreibt, erzielt auch dann Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG, wenn sie fachlich vorgebildete Mitarbeiter einsetzt, sofern ihre Gesellschafter als Insolvenzverwalter selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleiben.

Veräußerung eines Geschäftsanteils: Zum wirtschaftlichen Eigentum in logischer Sekunde

Urteil vom 26.01.2011, Az: IX R 7/09

AO § 39 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, EStG § 17 Abs. 1 Sätze 1, 4, FGO § 127

1. Ein zivilrechtlicher Durchgangserwerb (in Gestalt einer logischen Sekunde) hat nicht zwangsläufig auch einen steuerrechtlichen Durchgangserwerb i.S. des Innehabens wirtschaftlichen Eigentums in der Person des zivilrechtlichen Durchgangserwerbers zur Folge; vielmehr ist die steuerrechtliche Zuordnung nach Maß-

2. Für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums i.S. von § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO kommt es entscheidend auf das wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte an, also auf konkrete tatsächliche Umstände; daher ist eine --nicht reale-- logische Sekunde als lediglich gedankliche Hilfskonstruktion für eine solche tatsächliche Feststellung unerheblich.

Umsatzsteuer: Erwerberhaftung bei Kauf eines Unternehmens durch eine Bruchteilsgemeinschaft

Urteil vom 12.01.2011, Az: XI R 11/08

AO § 44, § 45, § 75, § 166, § 191 Abs. 1 Satz 1, BGB § 1008, UStG § 2 Abs. 1

1. Wird ein Unternehmen i.S. des § 75 AO von mehreren Personen zu Miteigentum nach Bruchteilen erworben, so haften sie aufgrund der gemeinsamen Tatbestandsverwirklichung als Gesamtschuldner.

2. Der Haftungsschuldner kann Einwendungen nicht nur gegen die Haftungsschuld, sondern auch gegen die Steuerschuld erheben, für die er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen wird, soweit nicht die Voraussetzungen des § 166 AO erfüllt sind.